



Amtsblatt
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	319-1

Satzung über die Vorlesungs- und Prüfungszeiten
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 9. Februar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

§ 1

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 1. Oktober. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 25. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.
- (4) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (5) ¹Der Buß- und Betttag ist vorlesungsfrei. ²Durch Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung kann im vorausgehenden Sommersemester ein weiterer Tag bestimmt werden, an dem vorlesungsfrei ist.

§ 2

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. März und endet am 30. September.

- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am 15. März. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.
- (5) ¹Der Freitag nach Fronleichnam ist vorlesungsfrei. ²Durch Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung kann im vorausgehenden Wintersemester ein weiterer Tag bestimmt werden, an dem vorlesungsfrei ist.

§ 3

Vorlesungsfreie Zeit

- (1) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Wintersemester beginnt am 26. Januar und endet am 14. März. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.
- (2) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli und endet am 30. September. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.

§ 4

Prüfungszeiten

¹Der Prüfungsausschuss setzt in seiner letzten Sitzung des Sommersemesters jeweils für das folgende Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) die Prüfungszeiträume fest. ²Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester beginnt in der Regel am 26. Januar, für das Sommersemester in der Regel am 11. Juli. ³Abweichend von diesen Prüfungszeiträumen ist das Abhalten von Prüfungen zulässig, sofern dadurch nicht der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beeinträchtigt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 7. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 09.02.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Februar 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Februar 2023.